

- [NEU] • [Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge \(Altersvorsorgereformgesetz\)](#)
- [Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter \(Aktivrentengesetz\)](#)
 - [Steueränderungsgesetz 2025](#)
 - [Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze \(Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz\)](#)

Stand + Fundstelle		
16.03.2026	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
26.02.2026	1. Beratung BT	
11.02.2026	BR-Stellungnahme und Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 21/4088
30.01.2026	1. Durchgang BR	BR-Drs. 768/25 (B)
16.01.2026	BR-Empfehlungen der Ausschüsse	BR-Drs. 768/1/25
19.12.2025	Gesetzesentwurf der BReg	BR-Drs. 768/25
01.12.2025	BMF- Referentenentwurf	Homepage des BMF

Wesentliche Inhalte
Mit dem Entwurf soll die steuerlich geförderte private Altersvorsorge grundlegend reformiert werden. Ziel ist es, ein effizientes ergänzendes Angebot von Altersvorsorgeverträgen für breite Bevölkerungsgruppen zu schaffen. Geplante Änderungen an der steuerlichen Förderung: • Wegfall der einkommensabhängigen Mindesteigenbeitragsberechnung und damit i. Zshg. stehende Zulagekürzungen; • Einführung einer beitragsproportionalen Grundzulage bis zu einem Höchstbetrag von 1 800 €; • Einführung einer beitragsproportionalen Kinderzulage bis zu einem Betrag von 1 200 € p.a. (max. 300 € pro Kind); • Abbau von Komplexität bei der Kapitalentnahme für selbstgenutztes Wohneigentum (Eigenheimrenten-Förderung); • weitere Bürokratieabbaumaßnahmen (z. B. Entkopplung der Zuordnung der Kinderzulage bei Eltern verschiedenen Geschlechts vom Geschlecht der Elternteile); • Bestandsschutz für bestehende Altersvorsorgeverträge: Bestandsverträge können mit bisheriger Förderung weitergeführt werden, auch ein Wechsel in die neue Förderung durch Erklärung gegenüber dem Anbieter ist möglich. Eine förderunschädliche Übertragung auf ein neues Altersvorsorgeprodukt ist ebenfalls möglich; • Verbesserungen für die Bestandsverträge: Verzicht auf die verpflichtende Teilkapitalverrentung bei einem Auszahlungsplan im Konsens der Vertragsparteien.

Stand + Fundstelle		
23.12.2025	Verkündung	BGBl. I 2025, Nr. 361
19.12.2025	2. Durchgang BR	BR-Drs. 726/25 (B)
05.12.2025	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 726/25
03.12.2025	Beschlussempfg. und Bericht BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 21/3098
01.12.2025	Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
21.11.2025	1. Beratung BR	BR-Drs. 589/25 (B)
14.11.2025	1. Lesung BT	Homepage des BT
07.11.2025	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 589/1/25
07.11.2025	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 21/2673

Wesentliche Inhalte
Der Gesetzentwurf enthält die Einführung eines Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung in Höhe von 2 000 € monatlich (§ 3 Nr. 21 - neu - EStG). Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2 000 € im Monat steuerfrei erhalten (sog. Aktivrente). Damit soll Arbeiten im Alter attraktiver werden. Die Regelung soll durch die Steuerfreistellung sozialversicherungspflichtiger Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung zusätzliche finanzielle Anreize schaffen.

Literatur
BMF greift Anregungen des DStV auf: FAQ zur Aktivrente veröffentlicht (DStV-Information vom 10.02.2026) DStV-Stellungnahme S 10/25: Fragen für einen FAQ-Katalog zum Aktivrentengesetz (DStV-Stellungnahme vom 22.12.2025) Konstruktiv und offen: DStV-Präsident im Gespräch mit hochrangigem BMF-Vertreter (DStV-Information vom 11.11.2025) Bewährter Kontakt, neue Themen: DStV-Präsident im Gespräch mit BMF-Spitze (DStV-Information vom 31.07.2025) DStV zum KoaVertrag: Steuerfreiheit bei der Aktivrente (DStV-Information vom 05.05.2025)

Stand + Fundstelle

23.12.2025	Verkündung	BGBl. I 2025, Nr. 363
19.12.2025	2. Durchgang BR	BR-Drs. 745/25 (B)
04.12.2025	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 745/25
03.12.2025	Beschlussempfg. und Bericht BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 21/3104
10.11.2025	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
17.10.2025	1. Beratung BR	Homepage des BR
08.10.2025	1. Lesung BT	Homepage des BT
06.10.2025	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 21/1974

Literatur

[Neue Köpfe, neue Impulse: DStV-Steuerrechtsausschuss startet unter neuer Leitung](#)
(DStV-Information vom 04.12.2025)

[DStV nimmt Stellung zum Steueränderungsgesetz 2025](#)
(DStV-Information vom 12.11.2025)

Wesentliche Inhalte

Der Gesetzentwurf enthält folgende Maßnahmen:

- Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau und bei der Forschungszulage
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Entfristung der Mobilitätsprämie
- Reduzierung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auf 7% (außer Getränke)
- Bekanntgabe eines Bescheides durch Bereitstellung zum Datenabruf (§ 18g Satz 5 UStG)
- Sonderregelung bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung - CCI - (§ 21b - neu - UStG)
- Regelungen zur Gemeinnützigkeit:
 - Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 €
 - Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale auf 3.300 € bzw. 960 €
 - Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 €
 - Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 €
 - Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck
 - Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit

Stand + Fundstelle		
21.01.2026	Verkündung	BGBl. I 2026, Nr. 14
19.12.2025	2. Durchgang BR	BR-Drs. 724/25 (B)
05.12.2025	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 724/25
03.12.2025	Beschlussempfg. und Bericht BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales	BT-Drs. 21/3085
29.10.2025	BR-Stellungnahme und Gegenäußerung BReg	BT-Drs. 21/2455
17.10.2025	1. Beratung BR	BR-Drs. 424/25 (B)
16.10.2025	1. Lesung BT	Homepage des BT
29.09.2025	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 21/1859

Wesentliche Inhalte
Mit dem Gesetz soll der rechtliche Rahmen für eine weiterhin grundsätzlich freiwillige betriebliche Altersversorgung fortentwickelt werden. Verbreitungshindernisse werden beseitigt und neue Anreize gesetzt, damit in möglichst vielen UN gute Betriebsrenten zum festen Bestandteil der Altersvorsorge der Beschäftigten werden. Schwerpunkte im Steuerrecht sind dabei: • Verbesserung der Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit geringeren Einkommen über den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag), • Dynamisierung der Einkommensgrenze für Begünstigte (Kopplung an die BMG der gesetzlichen Rentenversicherung), • Anhebung des Förderhöchstbetrags.

